§ 12 Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Arbeit
   a) Individuelles und kollektives Arbeitsrecht

   b) Arbeitsmarkt, Arbeitsförderung, Grundsicherung für Arbeitsuchende

   c) Rechtlicher und sozialer Arbeitsschutz, Mutterschutz, Arbeitsmedizin, Heimarbeit, einschließlich gewerbeaufsichtlicher Vollzug
   d) Ladenschluss

   e) Arbeitsgerichtsbarkeit einschließlich Verfahrens- und Gerichtskostenrecht

2. Soziales
   a) Sozialrecht

   b) Sozialversicherungen, Sozialversicherungsträger und Versicherungsbehörden einschließlich Aufsicht, soweit nicht § 13 Satz 1 Nr. 7 bis 9
   c) Sozialhilferecht, Wohnungslosenhilfe

   d) Blindengeld, soziale Entschädigung

   e) Kinder- und Jugendhilfe einschließlich Kindertageseinrichtungen, soweit nicht § 1 Abs. 2 Nr. 6

   f) Kriegsgefangene, Heimkehrer, Lastenausgleich

   g) Ehrenamt und Freiwilligendienste, soweit nicht § 3 Nr. 3 oder § 13 Satz 1 Nr. 11

   h) Wohlfahrtspflege, Sozialwirtschaft

   i) Förderung der Insolvenzberatung

   k) Sozialgerichtsbarkeit einschließlich Verfahrens- und Gerichtskostenrecht

3. Familien- und Seniorenpolitik, Schutz des ungeborenen Lebens, Generationenzusammenhalt und -politik

4. Frauenpolitik, Gleichstellung von Frauen und Männern

5. Vertriebene, Spätaussiedler

6. Teilhabe, Selbsthilfe und Förderung von Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit, Schwerbehindertenrecht, Behindertenbreitensport

7. Psychiatrischer Maßregelvollzug einschließlich forensisch-psychiatrische Ambulanzen zur Nachsorge

8. Unterbringungswesen

9. Gräbergesetz.